

Informationsblatt für die Antragstellung zur Erteilung der eingeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung auf das Fachgebiet „Psychotherapie“

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz eine Erlaubnis. Die Beschränkung der Erlaubnis mit der Ausrichtung auf das Gebiet der Psychotherapie ist zulässig.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes). Danach ist die Psychotherapie Ausübung der Heilkunde.

Psychologische Beratung ist nicht erlaubnispflichtig.

Um die **persönlichen Voraussetzungen** für den Erwerb der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz zu belegen sind Ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- **Lebenslauf**, tabellarisch, kurz gefasst, wenn möglich maschinenschriftlich.
- **Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule** oder einen gleichwertigen Abschluss.
- **Ärztliches Attest** *, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Ihnen infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche Ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt.
- **Amtliches Führungszeugnis*** (bei Ihrem Einwohnermeldeamt zu beantragen).
- **Erklärung** **, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

* Das ärztliche Attest und das Führungszeugnis dürfen am Tag des Überprüfungsbeginns bzw. ohne Überprüfungsverfahren, am Tag der Antragstellung, nicht älter als 3 Monate sein.

** Diese Erklärungen geben Sie mit Ihrer Unterschrift unter dem Antragsvordruck ab.

Gemäß Ziffer 5.2.1 der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1999 haben Sie in einer **Kenntnisüberprüfung** nachzuweisen, dass Sie über ausreichende Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten in folgenden Gebieten verfügen:

- in der **psychologischen Diagnostik**,
- der **Psychopathologie**,
- der **klinischen Psychologie** und
- des **Gesundheitsrechtes**.

Daneben muss festgestellt werden, dass Sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden, weil Sie

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeiten gegenüber heilkundlicher Behandlungen besitzen, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild verfügen und akute psychologische und psychotherapeutische Notfälle erkennen können und
- die Befähigung besitzen, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Kenntnisüberprüfung findet jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres statt und gliedert sich in einem schriftlichen und mündlichen Teil.

- Das **schriftlichen Verfahren** besteht aus einer Klausur mit 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen mindestens 21 Fragen richtig beantwortet werden müssen, um zum mündlichen Teil eingeladen zu werden.
- Die **mündliche Überprüfung** wird unter dem Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Als Beisitzer werden zwei Heilpraktiker / Heilpraktikerinnen (Psychotherapie) an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen. Die Überprüfung kann bis zu einer Zeitstunde dauern und erstreckt sich auf die vorgenannten Gebiete.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie) ohne vorherige schriftliche und mündliche Überprüfung bereits nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen, d.h. nach Aktenlage, erteilt werden kann. Voraussetzung ist der Nachweis einer **langjährigen beruflichen psychotherapeutischen Arbeit (nicht Beratung)**, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung eines/r Psychologischen Psychotherapeuten oder Psychotherapeuten..

Es dürfen darüber hinaus auf Grund eines **besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsweges** keine Zweifel bestehen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Ggf. fügen Sie ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei. Bedienen Sie sich dazu der Anlagen I und II die Sie bei mir telefonisch anfordern können.

Die Einschätzung hierüber obliegt dem überprüfenden Arzt. Die Darlegungs- bzw. Beweislast hinsichtlich der individuellen Qualifikation obliegt Ihnen. Ein **Anspruch** auf die Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage **besteht nicht**.

Hinweis

Wir bitten Sie, Ihre Antragsunterlagen entsprechend der Gliederung dieses Antragsvordruckes zu ordnen. Bitte verzichten Sie dabei auf die Verwendung von Klarsichthüllen.

Die Nachweise zu den Anlagen 1 und 2 (Aktenlagenentscheidung) ordnen und nummerieren Sie bitte chronologisch.

Kosten der Überprüfung

Die Gebühren für die Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und betragen:

- Tarifstelle 10.14.12 a) für die Überprüfung nach Aktenlage **125,-- Euro**
- Tarifstelle 10.14.12 b) für die schriftliche und mündliche Überprüfung **250,-- Euro**
- Tarifstelle 10.14.13 für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis d.h. die Ausstellung der Erlaubnisurkunde **52,-- Euro**, bei Versagung **39,-- Euro**
- Außerdem fällt eine Aufwandsentschädigung für die vorgeschriebenen Beisitzer an der Überprüfung an, die zu Ihren Lasten geht. Hier entstehen Kosten bis **ca. 100,-- Euro**.

Unsere **Geschäftszeiten** sind montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.00- 17.00 Uhr. Sie finden uns in der in der Dortmunder Innenstadt: Hövelstr. 8, 44122 Dortmund

Anträge können in Zimmer 601 oder 603, VI. Etage abgegeben werden.

Bei Nachfragen erreichen sie uns unter folgender Telefonnummer:

0231/ 50-2 37 29 (Herr Seifert)